Amtsblatt

Stadt Marsberg

Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
36	23.04.2010	3

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
11.	Bekanntmachung eines Schautermines für die Diemel- und Deichschau des Diemelwasserverbandes Warburg	20
12.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.03.2010	21
13.	Bekanntmachung über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW	23
14.	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichtes 2008 der Stadtwerke Marsberg	25
15.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	28

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe im Anzeigenteil der Westfalenpost - Ausgabe Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus, bei den Ortsvorstehern und den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem kann es auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de eingesehen werden.

Diemelwasserverband Warburg

Warburg, den 06.04.2010

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

Die Diemel- und Deichschau (§§121 und 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06. 1995 GV NW S926) im Verbandsgebiet des Diemelwasserverbandes Warburg findet am

Montag, dem 26.04.2010

statt.

Treffpunkte:

8:30 ab Diemelbrücke Warburg (Bootshaus Kanuclub an der B7)

Ca. 10:00 ab Kläranlage Warburg

Ca. 11:30 ab Rose-Mühle bis Gemarkungsgrenze Warburg-Daseburg/Haueda

14:30 ab Diemelbrücke in Diemelstadt-Wrexen

Ca. 16:30 Endpunkt Diemelbrücke Warburg-Ossendorf / Diemelstadt Wethen

Gez. Michael Stickeln

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.03.2010
(Hebesatzsatzung 2010)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Marsberg am 25.03.2010 folgende Hebesatzsatzung 2010 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Marsberg werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf — 280 v. H.

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf — 443 v. H.

2. Gewerbesteuer auf — 440 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.03.2010 (Hebesatzsatzung 2010) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 26.03.2010

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister

(Klenner)

www.gd.nrw.de
Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Hochsauerlandkreis
Steinstr. 27
59872 Meschede

Bearbeiter: Hr. Dr. Betzer
Durchwahl: 897-294
E-Mail: betzer@gd.nrw.de
Fax-Nr.: 897-546
Datum: 10.03.10
Gesch.-Z.: 12.131/1844/10

Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen führen

Herr Dipl.-Geogr. Ulrich Koch,
Herr Dipl.-Ing. Matthias Meinel,
Herr Dipl.-Forst-Ing. Helmut J. Siegert

in der Zeit von **April bis Dezember 2010** in ihrem Gebiet Geländeuntersuchungen durch.

Ich bitte, eventuell notwendige Amtshilfe zu gewähren und auf die beabsichtigte Maßnahme nach beigefügtem Muster in Ihrem Amtsblatt hinzuweisen. Da dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen keine Mittel für die Veröffentlichung zur Verfügung stehen, dürfen dafür in keinem Fall Kosten entstehen.

Eine Bekanntmachung durch ortsüblichen Aushang ist im Falle einer kostenpflichtigen Veröffentlichung vorzuziehen. Sollten Sie für die Veröffentlichung eine Word-Datei benötigen, so wenden Sie sich bitte an Frau Docktor (Tel. 02151 897-370, E-Mail: gabi.docktor@gd.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
(Dr. Rainer Wolf)

Anlage
Kartierungen des GD NRW

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 · Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
E-Mail poststelle@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	**April - Dezember 2010**
Kreis	**Hochsauerlandkreis**
Stadt/Gemeinde	**Hochsauerlandkreis** **(Brilon, Marsberg)**

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008
und des Lageberichtes 2008 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 11.12.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 und den Lagebericht 2008 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 60.531.464,54 € und einem Jahresüberschuss von 7.103,06 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserversorgung von 134.896,94 € ist aus der Gewinnrücklage von 110.511,94 € auszugleichen und der Rest von 24.385,00 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 142.000,-- € sind 117.615,00 € an den Haushalt der Stadt Marsberg abzuführen. Der Rest von 24.385,-- € ist auf neue Rechnung vorzutragen und kann bei entsprechender Ertragslage der Stadtwerke Marsberg an den Haushalt der Stadt Marsberg abgeführt werden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht 2008 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichtes 2008 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 30.03.2010 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 12. April 2010

Der Bürgermeister

- Klenner -

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.09.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

2
GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Stadt Marsberg
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az.: 61 – 26 – 04/17

Marsberg, den 15.04.2010

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II" im Stadtteil Westheim

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 03.02.2009 und ergänzend am 08.12.2009 beschlossen, am Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II" eine 1. Änderung durchzuführen. Es handelt sich hierbei um die Änderung des Trassenverlaufes der geplanten Erschließungsstraße und die Erweiterung von überbaubaren Flächen.

Die Änderung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
- Änderung der inneren Erschließung und Anpassung der Baugrenzen
- Erweiterung der bebaubaren Flächen im Bereich des Bodendenkmals Dörpeder Mark

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II" im Stadtteil Westheim ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.

Nachdem erste Planentwürfe erarbeitet wurden, sollen die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Die Bürgerbeteiligung findet am

Montag, den 03. Mai 2010, 19:00 Uhr,
in der Hauptschule Westheim, Franziskusstraße 4,
34431 Marsberg- Westheim

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u. a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II" vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch werden die Inhalte der Planung mit ihnen erörtert.

(Klenner)

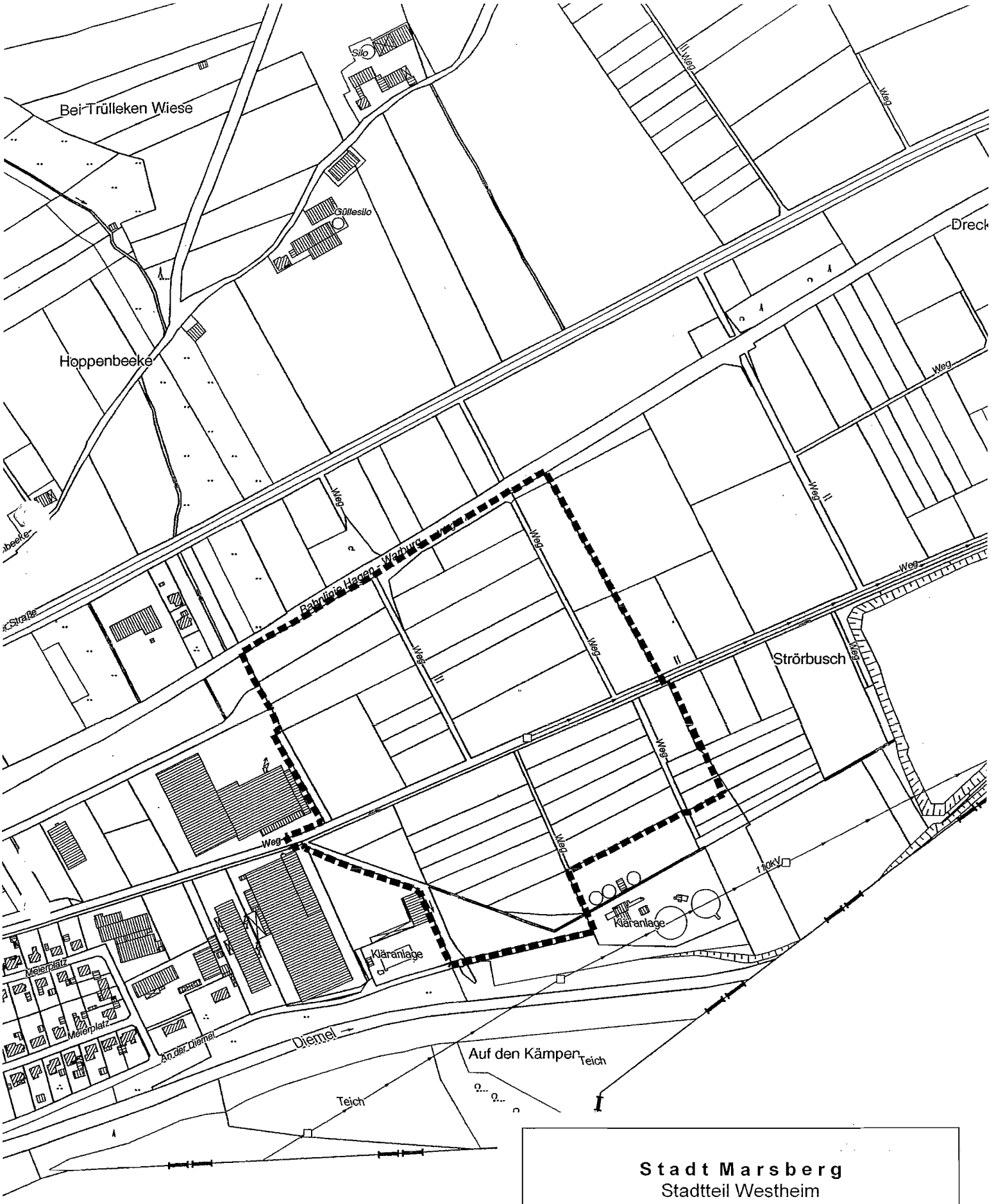

Stadt Marsberg
Stadtteil Westheim

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
„GE- und GI-Gebiet Westheim II“

M. 1:5000